

## Arbeitshilfe für Stellungnahmen zur Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

### 1. Einführung

Immer wieder müssen Zauneidechsen (*Lacerta agilis*) baulichen Vorhaben weichen. Häufig bieten offene und halboffene Habitats wie Bauerwartungsland, Bahn- und Schienensäume oder Abbaugruben vergleichsweise reichhaltige ökologische Voraussetzungen, die den Zauneidechsen entgegen kommen (vgl. Andreas Lukas, Recht der Natur-Schnellbrief 182, S. 80). Aber auch die Beseitigung von Kleinstrukturen durch intensive Landwirtschaft oder die Überbauung von Brachen und Konversionsflächen mit Solarparks sind Ursache für den kontinuierlichen Rückgang dieser Art. So wird der Erhaltungszustand der Zauneidechsenpopulationen in Brandenburg derzeit im Rahmen des FFH-Monitorings mit ungünstig-unzureichend bewertet. Zudem wird sie nach der Roten Liste in Brandenburg und Berlin als gefährdet eingestuft; deutschlandweit gilt sie als Art der Vorwarnliste.

Es handelt sich damit um eine höchst planungsrelevante Art – ihr Schutz ist regelmäßig gutachterlicher Prüfungsgegenstand in Planungs- und Genehmigungsverfahren. Das heißt, dass bei Baumaßnahmen innerhalb von Zauneidechsen-Lebensräumen Vorhabenträger und zuständige Behörden die rechtlichen Bestimmungen des besonderen Artenschutzes (§§ 44 und 45 BNatSchG) beachten müssen. Als streng geschützte Art (Anhang IV FFH-RL) gelten für die Zauneidechse die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG). Die dort normierten Verbote, Individuen zu töten, sie während der Fortpflanzungs- und Überwinterungszeiten erheblich zu stören oder ihre Lebensstätte zu zerstören, stellen zwingende Rechtsvorschriften dar. Wird ein artenschutzrechtlicher Konflikt im Genehmigungsverfahren nicht ordnungsgemäß gelöst, kann es zum Baustopp kommen.

Die Öffentlichkeit und die anerkannten Naturschutzverbände haben sowohl in Planfeststellungs- als auch in Bebauungsplanungsverfahren die Möglichkeit im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung Stellungnahmen abzugeben – in Brandenburg u.a. auch zu artenschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigungen.

Die anschließenden Ausführungen sollen Naturschützern helfen, einen Überblick über die rechtliche Situation rund um den Schutz von Zauneidechsen zu bekommen. Hierzu wird zunächst auf Biologie, Lebensraum und Kartierung der Zauneidechse eingegangen. Dann widmen sich Kapitel 4 bis 6 dem komplexen Thema der artenschutzrechtlichen Verbote und deren Ausnahmegenehmigungen. In diesen Kapiteln wird auch auf die qualitativen Anforderungen von Vergrämuungsmaßnahmen sowie auf die Anforderungen an neue Eidechsenhabitats im Rahmen der sog. CEF-Maßnahmen (Vorgezogene Vermeidungsmaßnahmen) eingegangen. Damit die rechtlichen Ausführungen umgesetzt werden können, endet die Arbeitshilfe mit konkreten Hinweisen für das Anfertigen von Stellungnahmen.

## **2. Biologie und Lebensraum der Zauneidechse**

Zauneidechsen gehören zu den Reptilien. Sie sind poikilotherme (wechselwarme) Tiere und müssen ihre Körpertemperatur durch das gezielte Aufsuchen unterschiedlich temperierter Bereiche regulieren. Daher sind sie auf Lebensräume mit hohen Temperaturgradienten angewiesen und müssen gewisse Phasen in Inaktivität verbringen z.B. während der Winterkälte oder bei zu großer Hitze.

Die ersten Zauneidechsen werden nach dem Ende des Winters oft schon Anfang März aktiv (vorjährige Jungtiere und/oder adulte Männchen). Die Paarungszeit beginnt wenige Wochen später mit dem Erscheinen der Weibchen (April/Mai). Zwischen Ende Mai und Anfang August erfolgt die Eiablage. Hierzu werden sandige Plätze aufgesucht, die von der Sonne erwärmt werden können. Das Weibchen gräbt nachts kleine Löcher und setzt darin 5-14 weichschalige Eier ab. Die Entwicklungszeit im Sandboden ist stark von der Umgebungstemperatur abhängig (bei 21 bis 24 Grad Celsius beträgt sie 2 Monate). Die Schlüpflinge werden nach der 2. Überwinterung geschlechtsreif (vgl. Schneeweiss, Blanke, Kluge, Hastedt, Baier: Zauneidechsen im Vorhabensgebiet – Was ist bei Eingriffen und Vorhaben zu tun?, Natur und Landschaftspflege in Brandenburg 23 (1) 2014, vgl. auch Wikipedia 2015).

Die Überwinterung beginnt, sobald ausreichende Energiereserven angelegt wurden. Adulte Männchen ziehen sich bereits ab Anfang August zurück, gefolgt von den Weibchen sowie den vorjährigen Tieren im September. Die Schlüpflinge sind am längsten aktiv, teilweise noch im Oktober, bevor auch sie sich in ein Winterquartier zurückziehen (Blanke 2010 zitiert in Schneeweiss et al. 2014).

Die durchschnittliche Lebenserwartung liegt bei 5 oder 6 Jahren. Einzelne Tiere können deutlich älter werden und sich bis ins hohe Alter fortpflanzen. Zu den natürlichen Feinden gehören viele Vögel und Säugetiere, aber auch andere Reptilien. Bei Bedrohung kann die Eidechse ihren Schwanz an einer von mehreren „Sollbruchstellen“ abwerfen und auf diese Weise den Feind ablenken. Allerdings dient der Schwanz als wesentlicher Reservespeicher für den Winter, wodurch sich für solche Tiere die Chancen, den Winter zu überstehen, erheblich verringern, obwohl der Schwanz wieder (kürzer) nachwächst (vgl. Wikipedia 2015).

Darüber hinaus erweisen sich Zauneidechsen als sehr ortstreu. Laut diverser Studien wandern sie kaum mehr als 10 oder 20 Meter. 70 Prozent der Zauneidechsen entfernen sich sogar lebenslang nicht weiter als 30 Meter vom Schlupfort. Diesen wichtigen Aspekt der Ortstreue gilt es bei geplanten Eingriffen in Zauneidechsenlebensräume besonders zu berücksichtigen.

Die Aktivitätsräume der Zauneidechsen überlappen sich. So werden Sonnenplätze und Verstecke gemeinsam genutzt (vgl. Blanke 2010 zitiert in Schneeweiss et al. 2014).

## **3. Qualifizierte Kartierung von Zauneidechsen**

Bei der Prüfung, ob ein Vorhaben gegen artenschutzrechtliche Verbote verstößt, ist der erste Schritt eine ausreichende Bestandsaufnahme der im Planungsraum vorhandenen Arten und ihrer Lebensräume (vgl. BVerwG, Urteil vom 12.08.2009 – 9 A 64.07, Rn. 37-38).

Dazu hat das Bundesverwaltungsgericht entschieden, dass die Anforderungen an Art, Umfang und Tiefe der Untersuchungen im Einzelfall von den naturräumlichen Gegebenheiten im Einzelfall sowie von Art und Ausgestaltung des Vorhabens abhängen. Die häufig anzutreffenden Zufallsbeobachtungen im Zuge der Geländebegehung für die Umweltprüfung eines Bebauungsplans bei der Über-

planung eines potentiellen Zauneidechsenlebensraums reichen nicht aus (vgl. BVerwG, Urteil vom 09.07.2008 – 9 A 14.07, Rn. 62).

Das heißt, dass nur qualifizierte Kartierungen die Grundlage für die artenschutzrechtlichen Entscheidungen bezüglich der Zauneidechse bilden können. Aus Sicht der Umweltverbände bedeutet das Folgendes:

Wenn möglich sollen Reptilienfachleute die Habitatqualität und/oder das –potenzial hinsichtlich der Ansprüche der Zauneidechsen einschätzen und bewerten. Denn nur diese sind in der Lage, aufgrund ihrer fundierten Kenntnisse zum Vorkommen der Art im Vorhabensgebiet eine fachgerechte Risikobewertung zu liefern. Es ist in diesem Zusammenhang nicht ausreichend, sich auf reine Betrachtungen zur Qualität bzw. Kapazität des betreffenden Lebensraumes (Potenzialabschätzungen) zu berufen.

Für systematische Erfassungen werden also Bearbeiter mit der notwendigen Erfahrung gebraucht, da es im Falle der Zauneidechsen besonders wichtig ist, „zur richtigen Zeit an der richtigen Stelle“ zu suchen. Es sollten auf Grund der verschiedenen jahres- und tageszeitlichen Aktivitätsphasen der Echsen mindestens 4 Begehungen zwischen April und September zu unterschiedlichen Tageszeiten durchgeführt werden. In großen Suchräumen (z.B. Trassen) ist eine Vorauswahl von Verdachtsflächen mittels Luftbildern/Karten durch erfahrene Reptilienbearbeiter sinnvoll. Die einzelnen Untersuchungen großflächiger Habitate müssen jeweils auf mehrere Tage verteilt werden oder mit mehreren Personen erfolgen (vgl. auch Schneeweiss et al. 2014).

Bei einem Verweis auf bereits vorhandenes Datenmaterial werden weitere, ergänzende Kartierungen gefordert, wenn die vorhandenen Daten älter als 5 Jahre sind.

Generell lässt sich nur ein Bruchteil der tatsächlich im Gebiet vorkommenden Zauneidechsen beobachten. Umso größere Bedeutung kommt einer sorgfältigen Dokumentation der Ergebnisse zu (Erfassung von Alter, Geschlecht, Besonderheiten, Einmessung der Fundpunkte per GPS usw.).

**Merkmale und Anforderungen an typische, von Zauneidechsen besiedelte Habitate sind:**

- strukturreiche, unterschiedlich hohe und dichte Vegetation mit weitgehend geschlossener Krautschicht und eingestreuten Freiflächen
- vereinzelte Gehölze (positiv sind Verbuschungsgrade bis 25 %) oder dichte Gehölze (Hecken, Wälder) auf Teilflächen; wichtige Elemente: Totholz und Altgras
- gut besonnte, offene oder spärlich bewachsene Sandstellen mit lockerem Boden und angrenzender Deckung (zur Eiablage)
- ausreichendes Beuteangebot (Insekten, Spinnen, etc.)
- wärmebegünstigte, strukturreiche Flächen wie Ruderalfluren, Heiden und Waldlichtungen
- Wechsel aus offenen, lockerbödigem Abschnitten und dichter bewachsenen Bereichen
- viele Übergangsbereiche/hohe Grenzliniendichte (z.B. Waldränder, Raine, Bahnanlagen)
- neu geschaffene Lebensstätten müssen gut mit den bereits von Zauneidechsen besiedelten Lebensräumen vernetzt und möglichst groß sein
- die Standorteigenschaften müssen dauerhaft denen typischer Zauneidechsenhabitate entsprechen oder angeglichen werden
- potenziell notwendige Pflegemaßnahmen zur Schaffung und Sicherung einer dauerhaft hohen Habitatqualität sollten so schonend wie möglich erfolgen

Demnach sind Zauneidechsen in folgenden, beispielhaft aufgeführten Lebensräumen anzutreffen: Magerbiotope wie trockene Waldränder, Bahndämme, Heideflächen, Dünen, Steinbrüche, Kiesgruben, Wildgärten usw.

#### **4. Artenschutzrechtliche Verbote**

Wenn eine Kartierung zu dem Ergebnis kommt, dass auf dem vom Vorhaben betroffenen Gebiet Zauneidechsen leben, besteht die Gefahr, dass diese aufgrund der Bauarbeiten z. B. durch Bagger getötet bzw. verletzt werden. Da die Zauneidechse zu den besonders und streng geschützten Arten (§ 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG) gehört, gelten für sie die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG. Bei einer Zuwiderhandlung kann das Vorhaben gestoppt werden.

##### **§ 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG regelt folgendes:**

(1) Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelschutzarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Nun ausführlicher zu den einzelnen Tatbestandverwirklichungen:

- **Beschädigung oder Zerstörung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte (Nr. 3)**

Der Begriff der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte ist jeweils artenspezifisch zu definieren. Für die Zauneidechse mit ihrem kleinen Aktionsradius und sich überschneidenden Fortpflanzungs- und Ruhestätten, die eine ökologisch-funktionale Einheit bilden, ist eine „weite“ Definition angebracht (LANA 2010, Landesarbeitsgemeinschaft Naturschutz: Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes – Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz (TMLFUN), Oberste Naturschutzbehörde). Paarung und Eiablage erfolgen an jeder geeigneten Stelle im Lebensraum. Entsprechendes gilt für die Lage der Tages-, Nacht- oder Häutungsverstecke. Daher muss der gesamte besiedelte Habitatkomplex als Fortpflanzungs- bzw. Ruhestätte angesehen werden (Schneeweiss, S. 9). Das heißt, dass jeder Eingriff in den Lebensraum einer Zauneidechsenpopulation eine Verletzung des Verbotstatbestandes des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG auslösen kann.

- **Tötung oder Verletzung der Zauneidechsen (Nr. 1)**

Dieser Tatbestand tritt ein, wenn Zauneidechsen z. B. von einem Bagger oder anderem schweren Gerät überrollt werden. Desweiteren gehen mit der Verwirklichung der Tatbestandsverletzung von Nr. 3 im Regelfall auch Tötungen und Verletzungen von Individuen einher. Die beiden genannten Verbote haben einen Individuenbezug, das heißt sie sind bereits verletzt, wenn einzelne Tiere bzw. Lebensstätten beeinträchtigt werden (Nr. 1).

- **Störung der Zauneidechse (Nr. 2)**

Das Störungsverbot spielt im Zusammenhang mit Zauneidechsen nur eine untergeordnete Rolle, da ein Verbotseintritt kaum denkbar ist, ohne dass es zuvor zu einer Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten gekommen ist.

## **5. Vorgezogene Vermeidungsmaßnahmen gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG – sog. CEF-Maßnahmen**

Im Rahmen des besonderen Artenschutzes sind aber verschiedene Fallgestaltungen vorgesehen, in denen die soeben erläuterten Verbote nicht zur Anwendung kommen. Obwohl deren Tatbestand objektiv betrachtet erfüllt wäre, ist gesetzlich angeordnet, dass ein Verstoß gegen das jeweilige Verbot nicht vorliegt. Unter den jeweiligen zusätzlichen Voraussetzungen bedarf es dann keiner behördlichen Ausnahme- oder Befreiungsentscheidung mehr. So sieht § 44 Abs. 5 BNatSchG zur Wahrung der ökologischen Funktion des vom Vorhaben betroffenen Bereichs vorgezogene Vermeidungsmaßnahmen, auch CEF-Maßnahmen genannt (**c**ontinuous **e**cological **f**unctionality-measures), vor. Diese Regelung zielt unter anderem auf die Schaffung neuer Lebensräume mit anschließender Umsiedlung.

Die Möglichkeit, verbotene Beeinträchtigungen sowie damit einhergehende unvermeidbare Tötungen einzelner Exemplare mithilfe der Durchführung von CEF-Maßnahmen zu umgehen, kommt jedoch nur in bestimmten Konstellationen zum Tragen. Das Gesetz eröffnet die Möglichkeit zur Durchführung von CEF-Maßnahmen nämlich nur bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie bei Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 S. 1 BNatSchG, welche nach den Vorschriften des BauGB zulässig sind.

### **Anforderungen an CEF-Maßnahmen:**

- Die Maßnahmen müssen unmittelbar am voraussichtlich betroffenen Bestand ansetzen,
- die Maßnahmen müssen mit diesem räumlich-funktional verbunden sein und
- zeitlich so durchgeführt werden, dass zwischen dem Erfolg der Maßnahme und dem vorgesehenen Eingriff keine zeitliche Lücke entsteht.
- Die Maßnahmen müssen die negative Einwirkung auf die Lebensstätte minimieren oder ganz beseitigen.
- Die Maßnahmen müssen die Lebensstätte vergrößern oder mögliche Verluste von Teilen oder Funktionen der Lebensstätte an anderer Stelle derselben Lebensstätte ausgleichen.
- Die ökologische Funktionsweise solcher Maßnahmen muss nachgewiesen werden.
- Die Durchführung der Maßnahmen und deren Erfolg müssen überwacht werden.

- Es muss ein hohes Maß an Sicherheit bestehen, dass die Maßnahmen wirksam werden.

Dies gilt auch, wenn Vorhabensträger unter Zeitdruck stehen und Zauneidechsen erst bei Realisierung des Vorhabens entdeckt werden. Da es in diesem Bereich jede Menge Vollzugsdefizite gibt, ist es umso wichtiger, dass Umweltverbände so viel wie möglich dokumentieren, die Behörden (Baugenehmigungsbehörde, untere Naturschutzbehörde, Staatsanwaltschaft) und evtl. die Presse informieren.

Grundsätzlich besteht also die Möglichkeit, durch die Umsetzung von CEF-Maßnahmen einen Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Verbote – auch hinsichtlich der Zauneidechse – auszuschließen. Für eine in diesem Sinne notwendige Umsiedelung bedarf es im Vorfeld allerdings bestimmter Vergrämungsmaßnahmen, da die Zauneidechse nicht von allein in ein neues Habitat wandert. Wenn aber diese Vergrämungsmaßnahmen ihrerseits ein erhöhtes Tötungs- bzw. Verletzungsrisiko bergen, muss zusätzlich zu den geplanten CEF-Maßnahmen eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG vorliegen, da der Vorhabensträger das Lebens- und Verletzungsrisiko durch entsprechende Maßnahmen (Voraussetzung von § 44 Abs. 5 BNatSchG) nicht ausreichend eindämmen kann (vgl. sog. Freiberg-Urteil (BVerwG, Urteil v. 14.07.2011 – 9 A 12.10)).

**Wichtig:**

Die Vermeidungs- bzw. Vergrämungsmaßnahmen müssen Beeinträchtigungen von Zauneidechsen bzw. ihrer Lebensstätten verhindern und dürfen nicht selbst zur Verletzung der artenschutzrechtlichen Verbote führen.

Aber auch hier gibt es eine Ausnahme zur Regel: Das BVerwG (Urteil v. 8.01.2014 – 9 A 4.13) bestätigte einen Planfeststellungsbeschluss, der ein Tötungsrisiko für Zauneidechsen durch verschiedene Maßnahmen (Vergrämung bzw. Fangen der Tiere im Baufeld, Verhinderung der Rückwanderung durch Errichtung eines überklettersicheren Zauns und Umsetzung der Tiere in geeignete Habitate in räumlicher Nähe) verneinte. Das BVerwG hat dies als vertretbare Einschätzung angesehen, wobei im Urteil entscheidend darauf abgestellt wird, dass die Zauneidechse nicht flächendeckend im Trassenbereich vorkam, sondern nur an drei kleinen und leicht überschaubaren Standorten mit geringen Versteckmöglichkeiten.

Nun zu der grundsätzlichen fachlichen und rechtlichen Bewertung der Vergrämungsmaßnahmen im Einzelnen:

### **5.1 Das gezielte Abwandern in ein neues Habitat**

Es gibt die Möglichkeit, zum Schutz der Zauneidechsen vor dem geplanten Vorhaben, diese in ein neues Habitat wandern zu lassen. Auf Grund der Ortstreue der Zauneidechsen ist ein solches Vorgehen aber nur begrenzt und nur über kurze Distanzen (max. 20 – 50 m) möglich. Hierfür müssen in unmittelbarer Nähe geeignete Flächen mit der entsprechenden Habitatqualität zur Verfügung ste-

hen, die darüber hinaus auch noch barrierefrei selbstständig von den Echten erreichbar sein müssen (vgl. Schneeweiss et al. 2014).

#### **Anforderungen an neue Eidechsenhabitate:**

Die vorhandenen Flächen und Strukturen weisen ausreichend Versteckplätze für alle Altersklassen auf, Winterquartiere und Eiablageplätze sowie Nahrung im unmittelbaren Umfeld sind ebenfalls in ausreichender Zahl vorhanden (s. o. unter 3.). Eine neugestaltete Fläche benötigt immer mehrere Jahre Entwicklungszeit bis sie diese Voraussetzungen erfüllt.

Folgende Kriterien sind zu beachten (vgl. Hubert Laufer, Praxisorientierte Umsetzung des strengen Artenschutzes am Beispiel von Zaun- und Mauereidechsen, 2014, LUBW):

- Die neuen Lebensräume müssen im Bereich des natürlichen Verbreitungsgebietes liegen.
- Eine zwischenartliche Konkurrenz ist auszuschließen.
- Der neue Lebensraum muss eine Größe haben, die ein langfristiges Überleben gewährleistet.
- Der Lebensraum darf nicht schon durch die Zielart besiedelt sein.
- Die Aussetzungsfläche ist reptiliensicher einzuzäunen (keine Abwanderung).

Bei CEF-Maßnahmen muss die Qualität der neu geschaffenen Lebensstätte derjenigen der beeinträchtigten entsprechen oder besser sein. Daher muss die Kompensationsfläche im Regelfall mindestens gleich groß oder größer sein als die vom Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

Schließlich sind im Rahmen von Eingriffsverfahren neu angelegte Lebensräume zu sichern (Ankauf bzw. vertragliche Regelungen und Eintragungen ins Grundbuch zu Gunsten der zuständigen Naturschutzbehörde). Ihre langfristige (mindestens 20-25 Jahre) „reptilienfreundliche“ Pflege ist festzuschreiben (Schneeweiss, S. 18).

Da wie eingangs ausgeführt die Zauneidechsen nicht ohne weiteres in ihr neues Habitat wandern, gibt es verschiedene Eingriffe in die Vegetation oder die Habitatstruktur, die die Zauneidechse dazu gezielt bringen sollen. Bevor die verschiedenen Eingriffe näher erläutert werden, sei an dieser Stelle noch auf Folgendes hingewiesen:

Sinnvollerweise ist es bei Eingriffen in die Vegetation oder die Habitatstruktur erforderlich, größere Flächen sektorenweise zu bearbeiten. Die Beräumung sollte streifenförmig und zeitlich gestaffelt von innen nach außen durchgeführt werden, um die zu überwindenden Distanzen weitgehend deckungsarmer Bereiche möglichst gering zu halten und auf diese Weise den Stress sowie Prädationsgefahr zu minimieren. Es wird empfohlen, gewisse Abwanderungsachsen zu belassen (z.B. durch temporär von der Mahd ausgenommene Bereiche oder das gezielte Ausbringen von temporären Verstecken – „Trittsteinen“), die einen gleichzeitigen Lenkungseffekt ausüben (vgl. Schneeweiss et al. 2014).

- **Strukturelle Vergrämung**

Bei der gezielten Entfernung von Vegetation und Verstecken spricht man von struktureller Vergrämung. Sie ist hinsichtlich ihres vergleichsweise wenig invasiven Charakters als erste Option der Verbotsemeidung zu berücksichtigen. Sowohl die geringere Stressbelastung für die Zauneidechsen als auch die verminderte Verletzungsgefahr im Gegensatz zum störungsintensiven Abfang (s. 5.2) sprechen für die Wahl dieser Methode. Alle Versteckmöglichkeiten (Stein-, Reisighaufen, liegendes Totholz, Streuaufgaben usw.) sollten innerhalb der Aktivitätszeit (jahres- und tageszeitlich als auch witterungsbedingt) sensibel entfernt werden, um eine aktive Flucht zu ermöglichen. Die Entfernung unterirdischer Verstecke generiert ein erhöhtes Gefährdungspotenzial und sollte deshalb unbedingt vorher kritisch geprüft werden.

Das zügige und vollständige Abwandern der Eidechsen lässt sich durch einen jahreszeitlich frühen Beginn der Vergrämungsmaßnahmen beschleunigen (ideal: vor der Eiablage). Je später mit der strukturellen Vergrämung begonnen wird, desto mehr nimmt die Gefahr zu, dass sich bereits Gelege im Boden befinden.

**Aber:** Das weitgehende Entfernen oder Verschließen von Versteckmöglichkeiten stellt einen Verstoß gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, dar. Die ihrer Verstecke (Ruhestätten) beraubten Eidechsen sind nämlich einem erhöhten Mortalitätsrisiko ausgesetzt. Auch bei geeigneten Witterungsbedingungen hält sich i. d. R. ein Teil der Zauneidechsen in ihren oftmals unterirdischen und verwinkelten Verstecken auf; eine Nutzung kann somit auch zu einem langsamen Verenden von eingeschlossenen Tieren führen. Insoweit droht regelmäßig auch ein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (vgl. i. Blanke (2006): Wiederfundhäufigkeit bei der Zauneidechse (*Lacerta agilis*), Zeitschrift für Feldherpetologie 13, 123).

Gleiches gilt für das Entfernen der Vegetation in Zauneidechsenhabitaten. Auch hier liegt ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 und 3 BNatSchG vor. Zauneidechsen nutzen neben unterirdischen Verstecken auch die oberirdische Vegetation und Streuaufgaben als Verstecke und Rückzugsort. Bei Eidechsen ist zudem nicht nur der einzelne Eiablage-, Sonn- oder Versteckplatz etc. als zu schützende Fortpflanzungs- oder Ruhestätte zu betrachten, sondern der gesamte bewohnte Habitatkomplex. Entscheidend für das Vorliegen einer Beschädigung i. S. d. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist die Feststellung, dass eine Verminderung des Fortpflanzungserfolges oder der Ruhemöglichkeiten des betroffenen Individuums oder der betroffenen Individuengruppe wahrscheinlich ist. Dies wäre hier der Fall. Die Zauneidechsenhabitats sollen durch das Entfernen der Vegetation ausdrücklich hinsichtlich der Deckung und Nahrungsverfügbarkeit so unattraktiv gestaltet werden, dass diese möglichst kurzfristig verlassen werden. Das bedeutet nichts anderes, als dass die Flächen ihre ökologische Funktion als Fortpflanzungs- oder Ruhestätten verlieren sollen. Sonst würden die Eidechsen nicht abwandern – letztendlich handelt es sich um eine Form der Baufeldfreimachung (vgl. R. Peschel, M. Haaks, H. Gruss, C. Kielmann (2013): Die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) und der gesetzliche Artenschutz, Naturschutz und Landschaftsplanung 45 (8), S. 241).

- **Angepasstes Entfernen der Vegetation**

Neben den strukturellen Vergrämungsmaßnahmen gibt es noch das sog. angepasste Entfernen der Vegetation. Dazu zählt neben der Rodung von Deckung bietenden Gehölzen vor allem die Mahd. Mit Hilfe der Mahd von Gras- und Krautfluren verlieren diese Flächen hinsichtlich Deckung und Nahrungsverfügbarkeit für die Echsen ihre Attraktivität, so dass sie kurzfristig verlassen werden. Wichtig ist hierbei, dass der Schnitt möglichst kurz erfolgt, damit den Tieren keine Versteckmöglichkeiten



übrig bleiben. Selbstverständlich sollen die Mäharbeiten auf eine Weise geschehen, die Verletzungen oder gar Tötungen von Zauneidechsenindividuen möglichst ausschließt. Geeignet sind daher Zeiten, in denen die Tiere inaktiv sind und sich in ihren Verstecken aufhalten (z.B. die Abend- oder frühen Morgenstunden, kalte Tage, während oder unmittelbar nach Niederschlägen solange die Flächen nass sind, ggf. können derartige Bedingungen auch mittels künstlicher Beregnung hergestellt werden, wobei die Gefahr des Ertrinkens von Eidechsen überprüft werden muss). Das Mahdgut muss nach dem Schnitt vollständig von der Fläche entfernt werden, um den Zauneidechsen keine weiteren Verstecke zu belassen, welche die gewünschte Abwanderung verzögern bzw. verhindern könnten. Beim Einsatz von großen Maschinen dürfen deren Bodendrucke nicht höher sein als Bodendrucke, die durch Wildtiere (Rehe, Wildschweine) erzeugt werden. Auf den gemähten und beräumten Flächen sind Kontrollen bzgl. des Vorhandenseins von Zauneidechsen solange durchzuführen, bis keine Nachweise mehr erbracht werden (vgl. Peschel et al. 2013).

**Aber:** Bei einer Mahd kann ein versehentliches Verletzen oder Töten von Zauneidechsen nicht ausgeschlossen werden, insbesondere bei der ausdrücklich empfohlenen großflächigen Mahd durch landwirtschaftliche Dienstleister. Insofern besteht auch hier eine Verletzung von § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG (vgl. R. Peschel, S. 241-247).

## 5.2 Das Abfangen von Zauneidechsen

Zur Vermeidung von Verletzung oder Tötung von Zauneidechsen ist es aber manchmal notwendig, sie von der Fläche abzufangen und auf eine neue Fläche umzusetzen. Dies geschieht häufig mit Hilfe der sog. Zwischenhälterung. Die Zwischenhälterung stellt jedoch lediglich eine temporär begrenzte Notlösung dar. Für die Halterungsfläche gelten die gleichen Anforderungen wie für ein neues Habitat. Da es sich bei einer Zwischenhälterung um eine Tierhaltung handelt, sind die Echsen entsprechend der Vorschriften des Tierschutzgesetzes zu versorgen und zu betreuen. Auf kleineren Flächen sind Maßnahmen zum Schutz vor Prädatoren unverzichtbar. Die Tiere müssen hinsichtlich ihres Ernährungs- und Gesundheitszustandes regelmäßig von fachkundigem Personal kontrolliert werden. Die Beobachtungen sind sorgfältig zu dokumentieren.

**Aber:** Beim Abfangen der Tiere kann das Töten übersehener plus gegebenenfalls zurückgewanderter Tiere nie ausgeschlossen werden, § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist also erfüllt. Zudem kommt es beim Abfangen immer wieder vor, dass Tiere ihren Schwanz abstoßen. Auch beim Schwanzverlust bedingt durch das Abgreifen handelt es sich um eine Verletzungshandlung im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG. Denn damit wird in die körperliche Integrität erheblich eingegriffen, weil die Zauneidechse mit dem Schwanz einen größeren Teil ihrer Fettvorräte sowie Schnelligkeit verliert (vgl. Andreas Lukas, Recht der Natur-Schnellbrief 184, S. 103).

Verletzung bzw. Tötung der Zauneidechse darf auch nicht bei Vergrämnungsmaßnahmen in Kauf genommen werden. § 44 Abs. 5 BNatSchG ist also nicht einschlägig – eine Ausnahmegenehmigung gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG muss erteilt sein.

<b>Wichtig:</b>
-----------------

Umsiedlungen sind nur für autochthone Bestände vorzunehmen. Umsiedlungen sind nur im absoluten Notfall vorzunehmen, wenn keine anderen Vergrämuungsmaßnahmen zum gewünschten Ziel führen. Desweiteren sind Umsiedlungen schonend und nach neusten Erkenntnissen mit qualifizierten Fachpersonal (Artenspezialisten) durchzuführen.

## 6. Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung

Soweit – s. o. – die Ausführungen der Vergrämuungsmaßnahmen als solche wiederum die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände auslösen, bedarf das geplante Vorgehen zusätzlich zu der Umsetzung der CEF-Maßnahmen einer Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG.

### § 45 Abs. 7 BNatSchG:

Die nach Landesrecht für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden sowie im Fall des Verbringens aus dem Ausland das Bundesamt für Naturschutz können von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen

...

**5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.**

**Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG weiter gehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 2009/147/EG sind zu beachten. Die Landesregierungen können Ausnahmen auch allgemein durch Rechtsverordnung zulassen. Sie können die Ermächtigung nach Satz 4 durch Rechtsverordnung auf andere Landesbehörden übertragen.**

Damit müssen folgende Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme vorliegen:

- Es müssen zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art gegeben sein **und**
- es dürfen keine zumutbaren Alternativen bestehen,
- das geplante Vorhaben darf zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustand der Population einer Art führen und
- etwaige weitergehende Anforderungen gem. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL müssen eingehalten werden.

Von **zwingenden Gründen** kann nur gesprochen werden, wenn das jeweilige Vorhaben gerade für die Verwirklichung des zu seinen Gunsten ins Feld geführten öffentlichen Belangs realisiert werden soll oder sich dieser Belang zumindest als ein Hauptzweck des Vorhabens erweist. Dabei kommen nur besonders schwerwiegende öffentliche Belange als Rechtsfertigung für eine Ausnahme in Betracht (vgl. BVerwG, Urteil v. 27.01.2000 – Az. 4 C 2/99). Als wirtschaftlicher Belang kommt z. B. die Stär-

kung der Wirtschaftskraft einer Region oder die Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen in Frage (Lütkes/Ewer, BNatSchG-Kommentar, 2011, § 45 Rn. 44).

Der Begriff des **öffentlichen Interesses** meint dabei nicht, dass es sich nur um Planungen oder Vorhaben öffentlicher Träger handeln darf. Auch an der Verwirklichung von Planungen oder Vorhaben privater Träger kann ein öffentliches Interesse bestehen. Zwar mag die Realisierung solcher Vorhaben privaten wirtschaftlichen Bedürfnissen des Vorhabenträgers dienen, ein öffentliches Interesse ist aber dann gegeben, wenn das Vorhaben zugleich dem Allgemeinwohl dient (BVerwG, Urteil v. 09.03.1990, Az. 7 C 21/89; BVerwG, Urteil v. 13.06.2006, Az. 4 A 1075/04).

**Überwiegend** sind schließlich diejenigen öffentlichen Interessen, die bei Abwägung den mit dem besonderen Artenschutzrecht verfolgten Belangen des Naturschutzes vorgehen (vgl. BVerwG, Urteil v. 09.07.2009 – 8 C 10399/08). Woraus sich das erhebliche, die artenschutzrechtlichen Belange überwiegende Gewicht ergibt, muss jeweils plausibel gemacht werden. Dieses Gewicht kann sich z. B. aus den Vorgaben der Raumordnung, also der Landesentwicklungs- oder Regionalplanung ergeben (Frenz, Müggenborg, BNatSchG Kommentar, 2. Auflage, Berlin 2015).

Als zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses kommt beispielsweise das Interesse an einer kontinuierlichen Energieversorgung in Betracht. Pauschale Betrachtungsweisen aber, wie das grundsätzliche öffentliche Interesse am Bau von Solarparks oder andersherum das grundsätzliche Interesse an der Nichtversiegelung von Flächen überwiegt immer, sind nicht zulässig. Ein Interesse an der Realisierung dürfte umso eher bestehen, je stärker das Vorhaben gesetzlichen Zielsetzungen (etwa des § 1 EnWG) dient. Die Frage nach den artenschutzrechtlichen Einbußen im Einzelfall bleibt zu überprüfen.

Nach § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG darf die Ausnahme ferner nur dann zugelassen werden, wenn **keine zumutbaren Alternativen** gegeben sind. In diesem Zusammenhang ist festzustellen, dass Art. 16 Abs. 1 FFH-RL sowie Art. 9 Vogelschutz-RL davon sprechen, dass es „keine anderweitige zufriedenstellende Lösung“ geben darf. Daraus folgt, dass sofern eine entsprechende Alternative verfügbar ist, ein strikt zu beachtendes Vermeidungsverbot gilt, das nicht im Wege der planerischen Abwägung überwunden werden kann. Die Gemeinde muss prüfen, ob es auf dem Gebiet der Gemeinde keinen anderen Ort gibt, an dem die beabsichtigte Planung mit geringeren Nachteilen für die geschützten Arten durchgeführt werden kann. Alternativlosigkeit liegt nicht schon dann vor, wenn gewisse Abstriche am Planungsziel gemacht werden müssen (BVerwG, Urteil vom 17.05.2002, BVerwGE 116, 254, 263 für den FFH-Gebietsschutz).

Für die Erteilung einer Ausnahme ist weiter erforderlich, dass durch die verbotene Handlung der **Erhaltungszustand der Population** der betroffenen Art nicht verschlechtert werden darf. Hierbei ist vorrangig auf den Erhaltungszustand der betroffenen lokalen Population abzustellen, um zu einer ökologisch aussagekräftigen Bewertung zu gelangen. Zusätzlich sind auch die Auswirkungen auf die Population der Art in einem Bundesland bzw. Deutschland insgesamt zu betrachten, um auf Grundlage einer Gesamtbewertung eine Entscheidung über das Vorliegen der Ausnahmevoraussetzungen treffen zu können (Lütkes/Ewer, BNatSchG-Kommentar, 2011, § 45 Rn. 50).

In Brandenburg kann angesichts des Bestandes und der Verbreitung der Zauneidechse davon ausgegangen werden, dass ein einzelnes Vorhaben in der Regel nicht geeignet ist, den Erhaltungszustand der Population auf Landesebene zu verschlechtern. Um eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der betroffenen (lokalen) Population zu vermeiden, sind in der Regel im Rahmen einer Ausnahmezulassung „Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes der Population“ festzusetzen (auch als FCS-Maßnahmen (**f**avourable **c**onservation **s**tatus) bezeichnet). Diese Maßnahmen setzen

an der betroffenen (lokalen) Population an und unterscheiden sich insofern von CEF-Maßnahmen, als diese direkt an der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte ansetzen müssen (Schneeweiss, S. 13).

Solche Maßnahmen sind dann zulässig, wenn sie den negativen Effekt des Vorhabens vollständig kompensieren, hohe Erfolgsaussichten aufweisen und bereits Wirkung entfalten, wenn die Beeinträchtigung stattfindet.

**Beispielhafte Maßnahmen:**

- Wiederherstellung eines artgerechten Lebensraums nach Abschluss der Baumaßnahmen vielfach möglich (z.B. bei Sanierung von Deponien)
- Anlage eines neuen Habitats ohne direkte funktionale Verbindung zur betroffenen Fläche in einem großräumigen Kontext oder Umsiedlung einer lokalen Population
- Vergrößerung und/oder Aufwertung des Lebensraumes einer benachbarten Population

**Im Ergebnis lässt sich festhalten:** Droht bei der Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Verbote, ist zu prüfen, ob die verbotswidrigen Beeinträchtigungen durch die Anwendung der sogenannten vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) in § 44 Abs. 5 BNatSchG (s. o.) abgewendet werden können bzw. eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG zugelassen werden kann. Wird diese Prüfungshierarchie nicht beachtet, erfüllt eine Planung nicht die an sie gestellten rechtlichen Anforderungen. Sie ist dann rechtsfehlerhaft und kann in letzter Konsequenz unvollziehbar bzw. nichtig sein.

## 7. Monitoring

Für alle Maßnahmen ist ein dauerhaftes, umfassendes Monitoring mit einer aussagefähigen Dokumentation durch Fachpersonal sowie ergänzende Korrektur- und Vorsorgemaßnahmen bereits im Genehmigungsverfahren einzufordern.

Konkret bedeutet dies (vgl. Hubert Laufer, Praxisorientierte Umsetzung des strengen Artenschutzes am Beispiel von Zaun- und Mauereidechsen, 2014, LUBW):

- Die Bestandskontrollen sind alljährlich durchzuführen.
- Das „Bestandsmonitoring“ kann nach fünf Jahren beendet werden, wenn der Zielbestand erreicht ist.
- Zusätzlich zur Bestandserhebung ist in neuen Habitaten die Entwicklung der Strukturen und der Vegetation zu erheben.

Schließlich sollte im Zulassungsverfahren geregelt werden, welche ergänzenden Korrektur- und Vorsorgemaßnahmen zu ergreifen sind, wenn das Monitoring inklusive Erfolgskontrolle die Prognose nicht bestätigen sollte (vgl. LANA 2010). Dabei ist besonders hilfreich, Verantwortlichkeiten derart festzulegen, dass klar ist, wer die Entscheidung über Erfolg bzw. Misserfolg trifft.

Wichtig ist an dieser Stelle, dass das Monitoring nicht dazu dient, lediglich den Erfolg oder Misserfolg einer Maßnahme zu dokumentieren. Es ist solange durchzuführen, bis etwaige Unsicherheiten über den Erfolg der Schutzmaßnahmen – gegebenenfalls nach ergänzenden Korrektur- und Vorsorgemaßnahmen – ausgeräumt sind und deren Wirksamkeit feststeht.

## **8. Konkrete Hinweise für das Anfertigen der Stellungnahmen**

Bei der Anfertigung von Stellungnahmen handelt es sich um einen höchst individuellen Prozess, bei dem die Inhalte davon abhängen um welches Vorhaben auf welchem Gebiet bei welcher Behörde es sich handelt.

Grundsätzlich sollten die vorhandenen Unterlagen mit folgenden Punkten abgeglichen werden:

- Ist eine qualifizierte Kartierung vorgenommen worden?
- Welche Vergrämungsmaßnahmen sind geplant?
- Sind die geplanten Maßnahmen die richtigen Maßnahmen? Sind sie verhältnismäßig?
- Werden die Maßnahmen von qualifiziertem Personal durchgeführt?
- Was für Ersatzhabitate gibt es? Welche Qualität haben diese?
- Ist die artenschutzrechtliche Prüfung korrekt durchgeführt worden? Liegen alle Ausnahmegenehmigungen vor bzw. sind die Erfordernisse gesehen worden?
- Sind Kompensationsmaßnahmen geplant? Genügen diese den Anforderungen?
- Sind neue Habitate geplant? Genügen diese den Anforderungen?
- Wird ein Monitoring geplant bzw. durchgeführt? Genügt dieses den Anforderungen?

Zu allen Abweichungen, Unklarheiten bzw. Fragen ist dann schriftlich Stellung zu nehmen. Sollte aus welchen Gründen auch immer Zeitmangel eine ausführliche Reflexion verhindern, kann man trotzdem grundsätzlich auf die Notwendigkeit all dieser Punkte hinweisen.

Abschließend kann bei Bedarf in einer Stellungnahme darauf hingewiesen werden, dass die Unterlagen hinsichtlich der geplanten Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen für die Zauneidechse oft nur sehr allgemein gehalten sind und keine konkrete Bewertung zulassen. „Die genauen Auswirkungen der geplanten Maßnahmen sind daher durch uns nicht abschließend einzuschätzen. Deshalb sind zwingend auch die ausgewiesenen Fachexperten der Naturschutzstation Rhinluch einzubeziehen.“

Stand: September 2016

Autorin: RAin Felicia Petersen mit fachlicher Unterstützung zur Biologie der Zauneidechse des Landesbüros anerkannter Naturschutzverbände

### **Literaturempfehlungen:**

BLANKE, I.; Wiederfundhäufigkeit bei der Zauneidechse (*Lacerta agilis*), Zeitschrift für Feldherpetologie, 2006

FRENZ, W., MÜGGENBORG, H.-J.; BNatSchG-Kommentar, 2. Auflage, 2015

HUBERT, LAUFER; Praxisorientierte Umsetzung des strengen Artenschutzes am Beispiel von Zaun- und Mauereidechsen, LUBW, 2014

LANA 2010; Landesarbeitsgemeinschaft Naturschutz: Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes – Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz (TMLFUN), Oberste Naturschutzbehörde

LUKAS, A.; Recht der Natur-Schnellbrief 182 (IDUR e. V.), Zauneidechse, Teil 1

LUKAS, A.; Recht der Natur-Schnellbrief 184 (IDUR e. V.), Zauneidechse, Teil 2

LÜTKES, EWER; BNatSchG-Kommentar, 2011

PESCHEL, R.; HAACKS, M.; GRUSS, H. & KLEMANN, C.: Die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) und der gesetzliche Artenschutz, Naturschutz und Landschaftsplanung, 2013

SCHNEEWEIß, N.; BLANKE, I.; KLUGE, E.; HASTEDT, U. & BAIER, R.: Zauneidechsen im Vorhabengebiet – Was ist bei Eingriffen und Vorhaben zu tun? Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg, 2014

SCHUMACHER, FISCHER-HÜFTLE; BNatSchG-Kommentar, 2011